

Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig über das Naturschutzgebiet "Blockschutthalden am Rammelsberg", Stadt Goslar, Landkreis Goslar

Aufgrund der §§ 24 und 30 des Nieders. Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31) wird hiermit verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

Das Gebiet "Blockschutthalden am Rammelsberg", Stadt Goslar, Landkreis Goslar, wird in der in § 3 festgelegten Umgrenzung zum Naturschutzgebiet erklärt.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung einer seltenen Flechtenvegetation. Sie hat wegen ihrer Standortbedingungen besondere Bedeutung für die Forschung und Lehre.

§ 3 Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet "Blockschutthalden am Rammelsberg" hat eine Größe von ca. 18 ha.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der mit veröffentlichten Karte (Ausschnitt der Deutschen Grundkarte, Maßstab: 1 : 5.000) eingetragen. Sie verlaufen an den dem Naturschutzgebiet zugekehrten Seiten der durch eine schwarze Punktreihe markierten Leitlinien (z. B. Wege, Grundstücksgrenzen). Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.
- (3) Mehrfertigungen der Karte befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, dem Nieders. Landesverwaltungsamt - Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz -, dem Landkreis Goslar und der Stadt Goslar. Die Karte kann während der Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 4 Verbote

- (1) Nach § 24 Abs. 2 Nieders. Naturschutzgesetz sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden.
- (2) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen ist auch verboten,
 - a. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen.
 - b. Feuer anzumachen.

§ 5 Abweichungen

Von den Verboten des § 24 Abs. 2 Nieders. Naturschutzgesetz und des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung sind folgende Abweichungen zugelassen:

- a. die Durchführung bergbaulicher Tätigkeiten,
- b. die Vornahme von Erhaltungsarbeiten im Fernmeldekabel der Deutschen Bundespost,
- c. die forstliche Nutzung von Waldbeständen auf der Grundlage der natürlichen Vegetation,
- d. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
- e. das Betreten und Befahren der Wege und Nutzflächen durch die Eigentümer sowie solche Personen, die Aufgaben nach dem Nieders. Naturschutzgesetz wahrnehmen,
- f. mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Maßnahmen aufgrund der Ziff. a. und b. sind der oberen Naturschutzbehörde 6 Wochen vor Beginn anzuzeigen.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten des § 24 Abs. 2 Nieders. Naturschutzgesetz und des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Braunschweig als obere Naturschutzbehörde in besonderen Fällen auf Antrag gemäß § 53 Nieders. Naturschutzgesetz Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b. zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7 Zu widerhandlungen

- (1) Nach § 64 Nr. 1 und 4 Nieders. Naturschutzgesetz handelt ordnungswidrig, wer, ohne dass eine Abweichung zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 24 Abs. 2 Nieders. Naturschutzgesetz oder des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 begangen worden, so können gemäß § 66 Nieders. Naturschutzgesetz Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 25. Oktober 1983
507.22221-BR 58

Bezirksregierung Braunschweig

gez. Niemann
Regierungsvizepräsident